

**Grundlinien der Notfallseelsorge  
in der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in  
Norddeutschland**

**Konsenspapier**

**der Sprengel "Hamburg und Lübeck" und "Schleswig und Holstein"**

**August 2013**

**Abgestimmt durch den Konvent der Pröpstinnen und Pröpste des  
Sprengels Schleswig und Holstein am 13. Juni 2013 und den  
Konvent der Pröpstinnen und Pröpste des Sprengels Hamburg und  
Lübeck am 14. August 2013**

---

---

## Vorwort

Im Gesamtpräpstekonvent der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Sommer 2011 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die den Konsens in der Notfallseelsorge, so wie sie in Schleswig-Holstein und Hamburg umgesetzt wird, beschreiben und das Entwicklungspotential aufzeigen sollte. Ziel sollte sein, Orientierung und Handlungssicherheit für die Pröpstinnen und Pröpste bei der Gestaltung der Notfallseelsorge in den Kirchenkreisen zu geben.

Der Arbeitsauftrag erweiterte sich Pfingsten 2012 mit der Bildung der Nordkirche. Dabei zeigte sich, dass die Genese der Notfallseelsorge in den verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Ausprägungen hat, die historisch gewachsen sind und den jeweiligen politischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. So haben sich unterschiedliche Systeme ausgebildet, die den jeweiligen Anforderungen entsprechen aber gegenwärtig nicht in *einem* Konsenspapier zu beschreiben sind.

Mit den Grundlinien der Notfallseelsorge wird der Konsens der Pröpstinnen und Pröpste in den Sprengeln „Hamburg und Lübeck“ sowie „Schleswig und Holstein“ beschrieben. Er ist mit den Landeskirchlichen Beauftragten für die Notfallseelsorge, den Notfallseelsorge-Beauftragten in den Kirchenkreisen sowie dem Leiter des Hauptbereichs 2 "Seelsorge, Beratung und ethischen Diskurs" abgestimmt.

Die weitere Entwicklung im Konsensbildungsprozess hinsichtlich des Sprengels „Mecklenburg und Pommern“ ist gewünscht. Schon auf dem Weg, den die Arbeitsgruppe genommen hat, wurden Voten aus dem Sprengel „Mecklenburg und Pommern“ berücksichtigt.

Notfallseelsorge, so wie sie hier beschrieben wird, wird als Aufgabe aller Seelsorgerinnen und Seelsorger verstanden, unabhängig davon, ob sie in den Gemeinden oder in einem übergemeindlichen Pfarramt tätig sind.

Die Entwicklung und Ausdifferenzierung des Arbeitsfeldes der Notfallseelsorge in den letzten zwei Jahrzehnten auch im bundesweiten Zusammenhang ist in diesem Papier berücksichtigt.

So werden Einsätze im häuslichen Bereich als selbstverständliches Handlungsfeld der Gemeindeseelsorge verstanden. Um die Notfallseelsorge zuverlässig zu gestalten, ist die Übernahme von Bereitschaftsdiensten erforderlich. Diese Bereitschaftsdienste entlasten den Einzelnen von einer durchgehenden

Erreichbarkeit. Sie ermöglichen solidarisches Handeln der Konvente sowohl nach außen wie auch nach innen.

Davon unterschieden werden die Einsätze, die im öffentlichen Raum stattfinden. Sie erfordern in der Zusammenarbeit mit Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und den Hilfsorganisationen zusätzliche Qualifikationen. Die Beauftragung zur Mitarbeit in den entsprechenden Teams (Hamburg: Hintergrunddienst. In Schleswig - Holstein: PSNV – Kompetenzteams) geschieht im gegenseitigen Einvernehmen mit den Pröpstinnen und Pröpsten.

Und schließlich wird die Einsatznachsorge bei Mitarbeitenden in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz deutlich von der Notfallseelsorge unterschieden. Sie ist den entsprechenden Seelsorgediensten in den Organisationen zugeordnet. Eine Zusammenarbeit wird unter der Voraussetzung entsprechender Qualifizierungen beschrieben.

Das Papier „Grundlinien der Notfallseelsorge in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ wurde jeweils einstimmig in den Konventen der Pröpstinnen und Pröpste in Schleswig und Holstein und in Hamburg und Lübeck beschlossen.

# Grundlinien der Notfallseelsorge in der Evangelisch – Lutherischen Kirche in Norddeutschland

## I. Grundlagen

Notfallseelsorge ist Teil des pastoralen Dienstes, der von allen Seelsorgerinnen und Seelsorgern in den Sprengeln „Hamburg und Lübeck“ sowie „Schleswig und Holstein“ mitverantwortet wird. Um dies in einer sinnvollen Struktur zu gewährleisten, sind hier die Grundlinien gelegt. So will das Papier die Notfallseelsorge in den Sprengeln „Hamburg und Lübeck“ sowie „Schleswig und Holstein“ ordnen und die Notfallseelsorge als Grundbestandteil der Seelsorge in diesen Sprengeln weiterhin sicherstellen.

Ihr Selbstverständnis, ihre Handlungsfelder, ihre Arbeitsweisen und notwendige Rahmenbedingungen für ihre Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sind beschrieben in den sogenannten „Hamburger Thesen von 2007“, die im Gefolge der „Kasseler Thesen von 1997“ den Konsens in der Konferenz der Notfallseelsorge in der EKD darstellen. Auch die Notfallseelsorge in den Sprengeln „Hamburg und Lübeck“ sowie „Schleswig und Holstein“ sieht sich diesen Grundlagen verpflichtet.

## II. Selbstverständnis

Menschen in Notsituationen beizustehen ist unverzichtbarer und selbstverständlicher Ausdruck christlichen Glaubens. Notfallseelsorge ist eine Form dieses Beistands, sie wendet sich an alle Bürgerinnen und Bürger. Sie ist ein Angebot an alle Menschen und achtet das Recht auf Selbstbestimmung und die religiöse und weltanschauliche Orientierung der Betroffenen.

Notfallseelsorge ist ein Bestandteil des Seelsorgeauftrags der Kirchen und in ihrem Grundsatz ökumenisch ausgerichtet. Als kirchlicher Dienst geschieht Notfallseelsorge in ökumenischer Zusammenarbeit mit anderen innerkirchlichen Partnern, den Kirchen der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) sowie in Kooperation mit anderen religiösen Gemeinschaften.

Zur Umsetzung der Notfallseelsorge wirken **drei Ebenen** zusammen:

1. Notfallseelsorge zählt zu den originären Aufgaben des pastoralen Dienstes sowohl in den Gemeinden als auch in den übergemeindlichen Pfarrämtern.

2. Zur Sicherstellung ihrer Umsetzung werden darüber hinaus Beauftragungen auf Kirchenkreisebene ausgesprochen.

3. Die Landeskirche benennt die landeskirchlichen Beauftragten für die Notfallseelsorge in den Bundesländern Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

Die Notfallseelsorge agiert im Netzwerk zusammen mit den Partnern in Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie den Partnern des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Seelsorge, soweit sie sich an die Mitarbeitenden in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz richtet, ist unter anderem auch als Einsatznachsorge tätig.

Im Anschluss an den Konsensus-Prozess (2007-2010) zur Qualitätssicherung in der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV)<sup>1</sup>, der auf Bundesebene durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) umgesetzt worden ist, wird Notfallseelsorge im Rahmen der psychosozialen Akuthilfe tätig.<sup>2</sup>

### **III. Auftrag**

#### Handlungsraum

Notfallseelsorge ist seelsorgliches Handeln der Kirche. Sie ist Zuspruch der Zuwendung Gottes an den Menschen in Not.

Sie wird konkret in der Präsenz des Seelsorgers, der Seelsorgerin vor Ort und dem Angebot einer helfenden Begleitung in der Akutphase, durch Zuwendung, Gespräch, Gebet und Ritual.

Notfallseelsorge geschieht in der Zuwendung zu dem von Unheil betroffenen Menschen und im solidarischen Aushalten seines Leides. Sie nutzt die Grundlagen, Erkenntnisse und Methoden der Theologie und Pastoralpsychologie sowie der Humanwissenschaften.

Darüber hinaus eröffnet Notfallseelsorge einen Raum für Spiritualität. Im Angebot von Gebet, Ritus und Segen wird sowohl der Trauer als auch der Hoffnung Ausdruck verliehen und der Beginn von Heilung unterstützt.

---

<sup>1</sup> „Der Begriff Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) beinhaltet die Gesamtstruktur und die Maßnahmen der Prävention sowie der kurz-, mittel- und langfristigen Versorgung im Kontext von belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen.“ In: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Hg.): Psychosoziale Notfallversorgung: Qualitätsstandards und Leitlinien. Teil I und II, 2011, S. 20.

<sup>2</sup> „Psychosoziale Hilfen umfassen ein breites Spektrum methodisch-strukturierter und reflektierter sowie alltagsnaher Hilfen. Sie gliedern sich zeitlich in: • kurzfristig und ereignisnah angebotene methodisch-strukturierte psychosoziale Akuthilfen, die von einsatzerfahrenen (so genannten „feldkompetenten“) Notfallseelsorgern, Mitarbeitern aus Kriseninterventionsteams der Hilfsorganisationen oder anderer Anbieter, Notfallpsychologen usw. angeboten werden. Psychosoziale Akuthilfen folgen der sekundärpräventiven Logistik der Krisenintervention im Notfall und beinhalten die Bedürfnis- und Bedarfserhebung sowie die Vermittlung in das soziale Netzwerk (Familie, Freunde, usw.) oder in mittel- und längerfristige Hilfen.“ In: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Hg.): Psychosoziale Notfallversorgung: Qualitätsstandards und Leitlinien. Teil I und II, 2011, S. 21.

Die Notfallseelsorge bietet Schutzraum und Gestaltung für

- den Umgang mit dem Gefühl der Ohnmacht,
- das Fragen nach eigener und fremder Schuld,
- das Fragen nach dem Sinn des Ereignisses und des Lebens überhaupt,
- religiöse Fragestellungen in Grenzsituationen,
- den Umgang mit den Gefühlen bei Trauer und Abschied,
- die Wiedergewinnung von Orientierung nach dem Chaos,
- den ersten Umgang mit potentiell traumatisierenden Erlebnissen,
- das kollektive Betroffensein bei und den kollektiven Umgang mit Notfällen insbesondere durch Trauer- und Gedächtnisgottesdienste.

### Anlässe

Indikationen für die Begleitung Betroffener durch die Notfallseelsorge sind in erster Linie:

- Tod im häuslichen Bereich
- Begleitung der Polizei beim Überbringen von Todesnachrichten
- Tod und schwere Verletzungen von Kindern
- Suizid
- Unfälle
- Brände
- Gewaltverbrechen

### Umsetzung

Notfallseelsorge als organisierte Rufbereitschaft leistet ihren Dienst in Zusammenarbeit mit den Seelsorgern und Seelsorgerinnen der Ortsgemeinden. Sie übernimmt die Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit von Seelsorge in der Not und entlastet so die Seelsorgerinnen und Seelsorger vor Ort. In der Regel sucht die Notfallseelsorge den Kontakt zur Gemeindeseelsorge, um Einsätze im häuslichen Bereich dorthin weiter zu vermitteln.<sup>3</sup> Erst wenn das nicht gelingt, wird sie stellvertretend tätig.

Die Rufbereitschaft wird als Dienst von allen Seelsorgerinnen und Seelsorgern übernommen.<sup>4</sup> Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Propst/ die Pröpstin.

Für die Einsätze im öffentlichen Raum (nach Verkehrsunfällen, an Badeseen, etc.) kann wie in Hamburg ein sogenannter Hintergrunddienst / in Schleswig-Holstein ein sog. Kompetenzteam gebildet werden. Dieser Dienst wird von den Seelsorgerinnen und Seelsorgern wahrgenommen, die sich zusätzlich qualifiziert haben.

---

<sup>3</sup> Dabei geschieht Notfallseelsorge überwiegend (ca. 85-90%) im häuslichen Bereich.

<sup>4</sup> Empfehlung: Bei einem Dienstauftrag von 100% werden zwei Wochen im Jahr übernommen; bei einem Dienstauftrag von 50% wird entsprechend eine Woche übernommen.

Nach dem unmittelbaren Einsatzzeitraum verweist die Notfallseelsorge für die weitere seelsorgliche Begleitung ebenfalls an die Seelsorger und Seelsorgerinnen vor Ort. Nach Bedarf vermittelt sie auch an andere Hilfsangebote (wie z.B. Psychotherapeuten, Selbsthilfegruppen, etc.) weiter.

In den Wochen, in denen Seelsorgerinnen und Seelsorger die Rufbereitschaft in der Notfallseelsorge übernehmen, entlasten sie andere von der Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit in den Gemeinden. Im Gegenzug passen sie ihren Dienst der Rufbereitschaft entsprechend an und werden in Amtshandlungen von Kolleginnen/Kollegen vertreten. So bleibt die Notfallseelsorge in ihrer Arbeit auf die Seelsorge in den Gemeinden bezogen und wird von beiden Seiten in gleichem Maße getragen.

### Alarmierung

Die Notfallseelsorge ist in die Alarmierungsstruktur von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst eingebunden. Sie wird in der Regel über deren Leitstellen und ihre nachfolgenden Strukturen (in Schleswig-Holstein über den PSNV-Koordinator) alarmiert.

Notfallseelsorge folgt der Einsatzlogik von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und agiert in der Folge zeitnah zum Geschehen. Notfallseelsorge versteht sich als aufsuchende Seelsorge und wendet sich den direkt und indirekt Betroffenen zu. Ort und Zeit werden durch das Einsatzgeschehen bestimmt. Dabei kann der Einsatzort auch außerhalb des eigenen Kirchenkreises liegen (aufgrund der Absprache zwischen den zuständigen Leitstellen und den jeweiligen Kirchenkreis-Beauftragten).<sup>5</sup>

## **IV. Besondere Arbeitsfelder**

### Notfallseelsorge in besonderen Lagen

Bei größeren Schadenslagen bis hin zu Katastrophen im In- und Ausland kann sich Notfallseelsorge an der Begleitung Betroffener beteiligen und lässt sich dabei in die örtlichen Konzepte zur Bewältigung der Schadenslage einbinden.

Notfallseelsorge arbeitet auch in besonderen Lagen mit anderen Professionen im Rahmen der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) zusammen. Mit entsprechender Qualifikation können Notfallseelsorger und Notfallseelsorgerinnen hier auch Führungsaufgaben übernehmen.

---

<sup>5</sup> Ist abzusehen, dass die Einsatzdauer 24 Stunden überschreitet, ist eine Absprache mit dem Propst/der Pröpstin erforderlich. Entsprechende Freistellungsregelungen treffen die Pröpstinnen und Pröpste in den Kirchenkreisen.

## Seelsorge in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Aus der seelsorglichen Begleitung bei Notfällen ergibt sich auch die seelsorgliche Begleitung der Einsatzkräfte in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

Einsatzkräfte gehören bezüglich möglicher seelischer Belastungen zu den Berufsgruppen, für die ein eigenes seelsorgliches einsatz-, berufs- und lebensbegleitendes Angebot der Kirchen vorhanden sein muss. Seelsorge, soweit sie sich an die Mitarbeitenden in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz richtet, ist in der Regel vor allem in der Einsatznachsorge tätig und arbeitet hier gemeinsam mit anderen Professionen. Dazu sind gesonderte Qualifikationen, Ressourcen und Beauftragungen erforderlich.

So wird vor allem zwischen einer seelsorglichen Begleitung von Mitarbeitenden der Einsatzorganisationen durch das Ortspfarramt und der strukturierten Einsatznachsorge durch die Einsatzorganisationen in Schleswig-Holstein bzw. Hamburg unterschieden. Dabei wird in Schleswig-Holstein z.B. die Tätigkeit als Fachwart Feuerwehrseelsorge/PSU (Psychosoziale Unterstützung) als ein Ehrenamt in einem Stadt- bzw. Kreisfeuerwehrverband verstanden. Die dazu notwendigen Abstimmungen und Beauftragungen werden einvernehmlich zwischen den Verantwortlichen der Nordkirche und den jeweiligen Institutionen getroffen.

### **V. Qualifikation**

Grundlage notfallseelsorglichen Handelns ist eine kirchlich verantwortete Seelsorgeausbildung (wie z.B. Ordinierte sie haben); sie wird durch fachbezogene Fortbildungen, die durch die landeskirchlichen Beauftragten verantwortet werden, ergänzt.

Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in der Notfallseelsorge tätig sind, sind gehalten, sich in diesem Arbeitsbereich ständig weiterzubilden und supervisorische Begleitung der eigenen Tätigkeit wahrzunehmen.

Aufgrund von erworbenen Qualifikationen in der Begleitung von Menschen in Notsituationen (z.B. durch Telefonseelsorge, Hospizarbeit, psychologische Ausbildung) kann die Kirche auch Menschen, die nicht zu der Gruppe der hauptamtlichen Seelsorger und Seelsorgerinnen gehören, mit dem Dienst in der Notfallseelsorge und dem Dienst in der Seelsorge in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz beauftragen, sofern sie sich gemäß den Ausbildungsstandards der Notfallseelsorge auf Bundesebene fortbilden (80 Unterrichtseinheiten).<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Vgl. Gemeinsame Qualitätsstandards und Leitlinien zu Maßnahmen der Psychosozialen Notfallversorgung für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und/oder Vermisste im Bereich der Psychosozialen Akuthilfe (Unterzeichnende: ASB, DRK, JUH, MHD, Konferenz Evangelische Notfallseelsorge und Konferenz der

## VI. Beauftragte für Notfallseelsorge

Notfallseelsorge vernetzt sich mit PSNV-Strukturen regional und überregional. Um diese Vernetzung zu gewährleisten, werden Beauftragungen sowohl auf Kirchenkreisebene als auch auf landeskirchlicher Ebene ausgesprochen.

### Kirchenkreis-Beauftragte

Um den Gegebenheiten eines professionalisierten Einsatz- und Rettungsdienstes Rechnung zu tragen und die Notfallseelsorge als genuine Dienst der Kirche umzusetzen, erweist es sich als notwendig, Beauftragungen auf Kirchenkreisebene auszusprechen. Auf diese Weise wird das flächendeckende Netz der Seelsorgerinnen und Seelsorger in die Notfallseelsorge integriert.

1) Um den Mindeststandard sicherzustellen wird empfohlen, dass jeder Kirchenkreis eine/n Beauftragte/n einsetzt. Diese/r hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation des ständigen Bereitschaftsdienstes und Einsatz der Notfallseelsorge (Dienstplan)
- Vertretung der Notfallseelsorge in den PSNV-Strukturen
- Organisation der Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden und die Organisation des regelmäßigen Erfahrungsaustausches
- Übernahme von Rufbereitschaften
- Verbindung mit einem Dienstauftrag in einer Gemeinde ist gewünscht; sonst Predigtbefehl und Anbindung an eine Predigtstätte
- Regelmäßiger Kontakt zu örtlichen Dienststellen von Feuerwehr und Rettungsdienst
- Teilnahme am landeskirchlichen Konvent der Kirchenkreis-Beauftragten

Für die Übernahme dieser Aufgaben ist eine angemessene Freistellung notwendig.<sup>7</sup>

Beauftragung und Aufsicht erfolgen durch Propst/ Pröpstin in Abstimmung mit dem/ der jeweiligen landeskirchlichen Beauftragten. In Hamburg liegt die Fachaufsicht für

---

Diözesanbeauftragten für die Katholische Notfallseelsorge, 2013) Vgl. Zertifikat der Nordkirche über die Qualifizierung zu ehrenamtlicher Seelsorge.

<sup>7</sup>Als Richtwert wird empfohlen: mindestens 25 Mitarbeitende in der Notfallseelsorge in Kombination mit einer/m Beauftragten/m des Kirchenkreises im Umfang von 25% eines pfarramtlichen Dienstauftrags. Der Kirchenkreis stellt finanzielle und technische Mittel zur Verfügung. Bei einer 50%-Beauftragung wird zum derzeitigen Stand ein Etat von € 3.000 pro Jahr empfohlen.

Es können auch mehrere Kirchenkreise gemeinsam eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Notfallseelsorge ernennen. **In Hamburg:** Die beiden Kirchenkreise mit ihren insgesamt zehn Propsteien haben sich für zwei Beauftragte mit je einer 50%-Beauftragung für das Hamburger Stadtgebiet entschieden. Zusätzlich gibt es Beauftragte auf schleswig-holsteinischem Gebiet (75% im KK West; 25% im KK Ost). **In Schleswig – Holstein** hat der Kirchenkreis Lübeck – Lauenburg in der Propstei Lübeck eine Beauftragung von 40% und in der Propstei Lauenburg eine Beauftragung von 25%.

die beiden kirchenkreislichen Koordinatoren/innen bei der/dem landeskirchlichen Beauftragten.

2) Darauf aufbauend kann das Arbeitsfeld des/der Kirchenkreis-Beauftragten um Aufgaben der Unterstützung von Einsatzkräften erweitert werden. Weitere Aufgaben können sein:

- Wahrnehmung von Seelsorge und Einsatznachsorge in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- Übernahme des Ehrenamtes Fachwart Seelsorge in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Schleswig-Holstein)
- Regelmäßiger Kontakt zu der Führung in den PSNV-Strukturen und BOS-Einheiten (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben)
- Übernahme von Aufgaben oder auch Führungsaufgaben im Bereich PSNV (Diese werden in Absprache mit dem/der landeskirchlichen Beauftragten übernommen)
- Leitung von Träger- und Beratungsgremien

Aufgrund dieses Aufgabenfeldes wird ein Umfang von zusätzlichen 25% eines pfarramtlichen Dienstauftrags empfohlen.

### Ehrenamtlich Mitarbeitende in der Notfallseelsorge

Die Mitarbeit anderer kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie geeigneter und entsprechend ausgebildeter Gemeindeglieder ist erwünscht.

Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden sind verpflichtet, vor Aufnahme der Mitarbeit in der Notfallseelsorge entsprechende Curricula erfolgreich zu absolvieren. Ausnahmen sind durch den Nachweis einer vergleichbaren Ausbildung zu belegen. Die Qualifikation zur Mitarbeit wird durch den/die landeskirchlichen Beauftragte/n umgesetzt. Die Zertifizierungen sind für die Sprengel „Hamburg und Lübeck“ und „Schleswig und Holstein“ einheitlich und gemäß den Standards der Konferenz Evangelische Notfallseelsorge (KEN) zu regeln.<sup>8</sup>

Die Beauftragungen erfolgen durch den Propst/ die Pröpstin des Kirchenkreises auf Empfehlung und in Rücksprache mit dem/der Beauftragten des Kirchenkreises. Die Beauftragung beinhaltet die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, die schriftlich erklärt wird.

### Landeskirchliche Beauftragte

Für die Notfallseelsorge wird im Blick auf jedes der drei Bundesländer eine landeskirchliche Beauftragung ausgesprochen. Bei den landeskirchlichen

---

<sup>8</sup> S.o. S. 8.

Beauftragten erfolgen Berufung und Aufsicht durch den Leiter/ die Leiterin des Hauptbereichs 2; ihre Arbeit wird landeskirchlich finanziert und sichergestellt.<sup>9</sup>

Die landeskirchlichen Beauftragten sind EKD-weit in der „Konferenz Evangelische Notfallseelsorge“ (KEN) organisiert.

## **VII. Fazit**

Die verlässliche Erreichbarkeit der Notfallseelsorge durch die Leitstellen, die zuverlässige Koordination des Systems sowie eine gute Qualität in der Notfallseelsorge bilden die Grundlagen, dass die Übernahme eines begrenzten Dienstes durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende auf Dauer akzeptiert wird.

Der vorliegende Konsens dient den Entscheidungsgremien auf den Ebenen der Kirchenkreise und der Landeskirche dazu, das Handlungsfeld Notfallseelsorge angemessen zu bewerten, entsprechend auszugestalten und weiterzuentwickeln.

---

<sup>9</sup> Die Stellenbeschreibungen der landeskirchlichen Beauftragten, die beim Hauptbereich 2 angesiedelt sind, sind in der Verantwortung des Leiters/der Leiterin des Hauptbereichs 2. Die Zusammenarbeit mit den Beauftragten für Notfallseelsorge der Kirchenkreise kann in einem weiteren Schritt der Konsensbildung fortgeschrieben werden.